

Protokollauszug

14. Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport
vom 12.04.2016

TOP 3.1. "Kulturstiftung Norderstedt" als mögliches Modell für eine zukünftige Finanzierung des VJKA und der SE-Kulturtage

zur Kenntnis genommen DrS/2016/055

Herr Stockmann berichtet anhand einer Präsentation über die Zielsetzung und Arbeit der „Kulturstiftung Norderstedt“. Die Präsentation ist dem Protokoll als Anhang beigefügt. Die Unterlagen sind den Mitgliedern des Ausschusses sowie den Mitgliedern des Kreistages durch das Ausschussbüro vorab bereits am 15.04.2016 zugesandt worden, um den Fraktionen bzw. deren Arbeitskreisen eine frühzeitige Beratung darüber zu ermöglichen.

Herr Lauff macht im Anschluss an die Präsentation deutlich, dass in dieser Sitzung keine inhaltlichen Bewertungen stattfinden mögen, sondern im Anschluss an diese Ausschusssitzung eine Diskussion in den Fraktionen stattfinden möge.

Herr Stockmann beantwortet sodann inhaltliche Fragen aus dem Ausschuss:

Auf die Frage von Herr Kohlmorgen, ob die Kulturstiftung alle Veranstaltungen finanziell tragen würde, entgegnet Herr Stockmann, dass alle Veranstaltungen auf Wirtschaftlichkeit geprüft werden. Die Stiftung übernimmt dabei Managementfunktionen.

Frau Huffmeyer fragt an, inwieweit eine dauerhafte Zufinanzierung der Stiftungen bei fehlender Wirtschaftlichkeit von Veranstaltungen stattfinden würde. Herr Stockmann berichtet, dass es keine Zuschüsse ohne Anpassung des Konzeptes geben würde, d.h. ein erstes Jahr könnte zwar ein Verlust getragen werden, aber anschließend muss das Konzept so gestaltet sein, dass keine weiteren finanziellen Fehlbedarfe entstehen, ansonsten würde diese Veranstaltung nicht weiter gefördert. Die Stiftung hilft bei inhaltlichen und finanziellen Neuausrichtungen.

Frau Würfel fragt die Verknüpfung bzw. Übertragbarkeit auf die SE Kulturtage an. Herr Lauff weist auf die Grundidee der SE Kulturtage hin, die kulturelle Identitätsbildung, und sieht daher das Projekt auf die Stiftungsidee übertragbar. Charme der Stiftung sei es, ein solides Finanzierungsmodell zu haben, welches bei Projekten nicht funktionieren würde.

Frau Brocks merkt an, die SE Kulturtage stärker als Event zu präsentieren, umso interessanter und öffentlichkeitswirksamer aufgestellt zu sein. Sie schlägt dabei eine andere Vermarktung vor. Herr Stankat stellt die Fragen,

- a.) nach dem Einsatz des zu gestifteten sachlichen Kapitals
- b.) nach dem Umfang der Geschäftsbesorgung für die Stiftung (Mitarbeiter der Stadt- wie hoch ist der ehrenamtliche Anteil?)
- c.) ob diese Stiftungsidee (in einer Stadt) auch auf ein Kreisgebiet zu übertragen sei (im Sinne einer gemeinsamen Identität der Wohnbevölkerung)?

Herr Stockmann entgegnet zu,

- a.) dass gestiftete Bilder verkauft werden und die Erlöse dem Stiftungszweck zugutekommen,
- b.) dass der Vorstand alle zwei Monate jeweils für 2-3 Stunden tagt, sowie einmal im Monat eine Pressemitteilung gefertigt würde. Die ehrenamtlichen Hilfstätigkeiten (die auch durch Stipendiaten oder Helfer des Freundeskreises ausgeführt werden) sind nicht bezifferbar.

c.) dass es möglich sein müsste. Er verweist dabei auf eine kommunale Stiftung in Oberbayern. Seiner Meinung nach müsste der Gedanke, dass Stiftungen anders als Vereine arbeiten, verinnerlicht werden. Herr Stockmann verweist dabei auf den Bundesverband Deutscher Stiftungen, um zu eruieren, ob es im Bundesgebiet bereits funktionierende Flächenstiftungen gibt.

Auf die Frage von Fr. Würfel nach geringen Erträgen in einer Niedrigzinsphase merkt Herr Stockmann keinen signifikanten Rückgang von Zustiftungen in dieser Phase an.

Herr Stockmann steht auch über die Sitzung hinaus weiterhin für inhaltliche Fragen zur Verfügung.

Herr Lauff erwünscht sich für den nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport Aussagen der Fraktionen, ob ein solches Modell sinnhaft und gewünscht ist.

Falls dann ein positives Votum fallen würde, würde die Verwaltung mit der Durchführung beauftragt werden.

Auf die Frage, ob das Stiftungsmodell nur auf die SE Kulturtage, oder auch auf den VJKA insgesamt zu übertragen sei, weist Herr Lauff auf die weitere Meinungsbildung innerhalb der Fraktionen hin.

Frau Braun (VJKA) weist dabei auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Stadt Norderstedt und dem Flächenkreis Segeberg hin.

Sie bietet ein Austauschgespräch der letztjährigen SE Kulturtage mit allen Fraktionen in der Jugendakademie am 04.Mai 2016 an.

Herr Lauff dankt Herrn Stockmann für die Präsentation.

Anlage 1 Muster_Stiftungsgeschaeft

Anlage 2 Stiftung

Anlage 3 Info_Stiftungen

Anlage 4 Kulturstiftung_NO

Muster

Stiftungsgeschäft

Der Unterzeichner / Die Unterzeichnerin / Die Unterzeichner

.....

Der Verein „..... e.V.“, vertreten durch.....

Die Firma „.....“, vertreten durch.....

errichtet / errichten hiermit die „..... (-Stiftung)“ als Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in

Die Stiftung soll Rechtsfähigkeit erlangen; die nach § 80 BGB erforderliche Anerkennung wird eingeholt.

Der Stifter / Die Stifterin / Die Stifter stattet / statten die Stiftung mit einem Vermögen¹ im Wert von insgesamt Euro (in Worten Euro) aus. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Stiftungssatzung.

Die Stiftung soll der(Angabe zum Zweck) dienen.

(z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Stifter / Die Stifterin / Die Stifter gibt /geben der Stiftung die als Anlage beigefügte Satzung. Die Einzelheiten zum Zweck der Stiftung ergeben sich aus § 2 dieser Satzung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Stifters / der Stifterin,

Unterschriften der Stifter²

¹ Ggf. aufgrund der Vermögensart genauere Angaben (z. B. Bankguthaben, Wertpapiere, Immobilien)

² Das Stiftungsgeschäft muss zu seiner Wirksamkeit eigenhändig unterzeichnet sein oder aber notariell beurkundet werden.

Satzung der „.....“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „ “
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in

§ 2 Zweck¹

Variante 1:

(eigene Zweckverwirklichung)

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke^{2 3} im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO).
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, eines Kinder- und Jugendheimes, eines Altenheimes, eines Erholungshelms, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen)⁴.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

Variante 2

(Förderstiftung)

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke^{2) 3)} im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für

.....
(ergänzen um die Bezeichnung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

zur Verwirklichung - seiner - ihrer - steuerbegünstigten Zwecke oder für

.....
(ergänzen um die Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts)

zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

oder

(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur

(z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO)

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3

Vermögen, Geschäftsjahr

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus (z. B. Bankguthaben, Wertpapiere, unbebaute, bebaute Grundstücke) mit einem (geschätzten) Zeitwert von insgesamt Euro zum Eine genaue Aufstellung über die der Stiftung gewidmeten Vermögenswerte ist als Anlage beigefügt.

(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.

(3) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Der Stifter / Die Stifterin / Die Stifter erhält / erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand (alternativ: Stiftungsrat) kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.⁵

(5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr⁶. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 4 Organ(e)

- (1) Organ(e) der Stiftung⁷ ist / sind
- der Stiftungsvorstand und
 - der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden; in Höhe des (einkommen-/lohn-)steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 5 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus Person(en)⁸. Er wird vom (z. B. Stiftungsrat) für die Dauer von Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort. Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter / von der Stifterin / den Stiftern bestellt⁹ und besteht aus
- (als Vorsitzender),.....
 - (als stellvertretender Vorsitzender),
 -
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (3) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll zuvor gehört werden.

Alternativ:

- (3) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes abberufen werden. Dabei ist das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll aber zuvor gehört werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so
- ergänzt sich der Stiftungsvorstand für den Rest seiner Amtszeit / für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl,
 - wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des Stiftungsvorstandes / für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied,
 - wählt der Stiftungsvorstand / der Stiftungsrat ein neues Mitglied für eine neue Amtszeit.

Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere die
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) Einstellung und Entlassung eines Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung¹⁰.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens...?... seiner Mitglieder (*zutreffende Anzahl bitte ergänzen*). Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein.

§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal¹¹ im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens Tage (*bitte zutreffende Anzahl ergänzen*); sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied / Mitglieder (*ggf. ergänzen: oder der Stiftungsrat*) unter Angabe des Beratungspunktes verlangt / verlangen. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt, außer in den Fällen des § 5 Abs. 4 und der §§ 12 und 13, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder email fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von ..?... Wochen (*bitte zutreffende Anzahl ergänzen*) seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8 Anzahl, Berufung, Berufungszelt und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus ...?... Mitgliedern. Er wird für die Dauer von ...?... Jahren (*bitte zutreffende Anzahl ergänzen*) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsrates fort. Der erste Stiftungsrat vom Stifter / von der Stifterin / den Stiftern bestellt; ihn bilden
- a).....
b).....
c).....
- (2) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.
- (3) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll jedoch zuvor gehört werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so
- ergänzt sich der Stiftungsrat für den Rest seiner Amtszeit durch Zuwahl,
 - wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied,
 - wählt der Stiftungsrat ein neues Mitglied mit einer neuen Amtszeit.
 - beruft die für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde auf Vorschlag des Stiftungsrates für den Rest der Amtszeit des Stiftungsrates / für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein neues Mitglied.

Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 2. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 3. die Bildung eines Beirates und den Erlass einer Geschäftsordnung des Beirates,
 4.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens ...?... im Kalenderjahr (*bitte zutreffende Anzahl ergänzen*), einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens ...?... Tage (*bitte zutreffende Anzahl ergänzen*); sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied / ...?... Mitglieder (*bitte zutreffende Anzahl ergänzen*) des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangt / verlangen. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte (mindestens 2/3, ¾) seiner Mitglieder anwesend ist (sind).
- (3) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 und der §§ 12 und 13, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder email fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von ..?.. Wochen (*bitte zutreffende Anzahl ergänzen*) seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11 Beirat

Der Stiftungsrat kann einen Beirat berufen, der die Organe der Stiftung berät. Das Nähere regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung des Beirates.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von mindestens 2/3 (3/4) der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 13

Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann
- a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
 - b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
 - c) aufgelöst
- werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
- a) über zehn Jahre (*es kann auch eine andere Frist festgelegt werden*) lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zu Lebzeiten des Stifters / der Stifterin / der Stifter ist für Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 auch dessen / deren Zustimmung einzuholen.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen¹². Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15

Vermögensanfall¹³

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an, der / die / das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat / haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Stifters
der Stifterin / der Stifter¹⁴

- ¹ Nach § 60 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen gegeben sind.
- ² nicht Zutreffendes bitte streichen
- ³ erforderlich, wenn Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen (vgl. §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 – AO – vom 16. März 1976 – BGBl. I S. 613, BStBl. 1976 I S. 57)
- ⁴ Falls die Stiftung den Satzungszweck ganz oder teilweise durch eine Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen lassen will, ist § 2 um folgenden Absatz zu ergänzen:
„(..) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung 1977 bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.“
- ⁵ Zuwendungen, die der Stiftung unter Bedingungen und Auflagen gegeben werden, sind anzeigepflichtig.
- ⁶ Nach den §§ 60 und 63 AO haben steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG für den jeweiligen Veranlagungszeitraum, der dem Kalenderjahr entspricht, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben und Vorlage weiterer Unterlagen die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nachzuweisen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Geschäftsführung einer gemeinnützigen Körperschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr muss daher jeweils unter Vorlage der Unterlagen für zwei (abweichende) Wirtschaftsjahre, die den jeweiligen Veranlagungszeitraum abdecken, erfolgen.
- ⁷ Eine Stiftung muss einen Vorstand haben, der aus mindestens einer Person besteht. Ob darüber hinaus weitere Mitglieder und zusätzliche Organe erforderlich sind, ist vom Stifter zu entscheiden. Ggf. kommt bei sehr umfangreichen Verwaltungsgeschäften auch die Bestellung eines Geschäftsführers als besonderer Vertreter nach § 30 BGB in Betracht.
- ⁸ Ist eine kommunale Stiftung im Sinne des § 17 Abs. 1 StiftG beabsichtigt, so ist der gesetzliche Vertreter der Gebietskörperschaft einziges Mitglied des Stiftungsvorstandes.
- ⁹ kann auch von anderer Seite – z. B. durch den Stiftungsrat – bestellt werden.
- ¹⁰ Kommt nur bei sehr umfangreichen Verwaltungsgeschäften in Betracht; vgl. auch Fußnote 5
- ¹¹ bei Bedarf anderen Sitzungsmodus festlegen
- ¹² Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 137 AO für alle Stiftungen mit steuerbegünstigten Zwecken.
- ¹³ a) das Vermögen an eine im Vorhinein genau zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine (andere) steuerbegünstigte Körperschaft auszukehren bzw. weiterzugeben ist. Dabei ist gleichzeitig bereits satzungsmäßig festzuschreiben, dass dieser Empfängerkörperschaft die Auflage zu machen ist, das übertragene Vermögen unmittelbar und **ausschließlich für steuerbegünstigte** Zwecke zu verwenden. Damit kann also die steuerbegünstigte Empfängerkörperschaft später selbst über den mit dem Vermögen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zweck bestimmen;
- oder alternativ
- b) der **Zweck**, für den das auszukehrende Vermögen später einmal zu verwenden ist, bereits **genau festgelegt** wird. Dann kann auf die exakte Benennung der Empfängerkörperschaft verzichtet werden. Es ist in diesem Fall lediglich erforderlich, in der Satzung festzulegen, dass das Vermögen an (irgend)eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder (irgend)eine steuerbegünstigte Körperschaft gehen soll. Der anzugebende Zweck muss nicht mit den satzungsmäßigen Zwecken der Körperschaft, die die Auskehrung vornimmt, übereinstimmen; er muss aber steuerbegünstigt sein.
- ¹⁴ Das Stiftungsgeschäft muss unterzeichnet werden, bei der Satzung ist es nicht zwingend erforderlich.

Fritz-Jürgen Stockmann

Von: Ilona.Rakow@im.landsh.de
Gesendet: Freitag, 18. März 2016 14:13
An: stockmann@wt.net.de
Betreff: stiftungsrechtliche Unterlagen
Anlagen: Stiftungsleitfaden.pdf; Muster_gemeinnützStiftg_010109.pdf

Sehr geehrter Herr Stockmann,
wie soeben telefonisch besprochen, schicke ich Ihnen beigefügt den Stiftungsleitfaden sowie die Muster eines Stiftungsgeschäfts und einer Stiftungssatzung zur Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung.

Festhalten möchte ich noch einmal folgendes:

1. Sollte eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft, z. B. der Kreis Segeberg, allein die Stiftung errichten, dann handelt es sich zwar um eine bürgerlich-rechtliche Stiftung, aber um eine sog. kommunale BGB-Stiftung. Der Unterschied zu den ‚herkömmlichen‘ Stiftungen besteht darin, dass der gesetzliche Vertreter der Kommune, z. B. der Landrat, alleine den Stiftungsvorstand bildet und andere kommunale Vertreter in einem Stiftungsrat oder in einem Kuratorium Mitglied werden können.
Ferner gilt für eine kommunale BGB-Stiftung das Haushaltsrecht der Gemeinden (§ 17 Stiftungsgesetz i. V. m. §§ 75 – 95 p GO). Beispielsweise würde der HH-Plan der Stiftung vom Kreistag beschlossen werden müssen.
2. Beteiligt sich eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft als Stifter oder Mitstifter, gilt für die Einbringung des versprochenen Grundstockvermögens wie auch für spätere Zustiftungen in das Grundstockvermögen § 89 GO:

„§ 89

Erwerb und Verwaltung von Vermögen

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies in absehbarer Zeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zum Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens erforderlich ist.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Gemeinde darf mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Gemeindevermögen in Stiftungsvermögen einbringen, wenn

*1.
ein wichtiges Interesse der Gemeinde daran vorliegt,
2.
der von der Gemeinde damit angestrebte Zweck nicht ebenso gut auf andere Weise erfüllt wird oder erfüllt werden kann und*

*3.
der Verwaltungshaushalt oder der Ergebnisplan des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach der Finanzplanung oder nach dem mittelfristigen Ergebnisplan ausgeglichen ist sowie der Verwaltungshaushalt, der Ergebnisplan oder die Ergebnisrechnung in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war.*

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung oder bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 22 dem Hauptausschuss das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 in einem Bericht darzulegen und dabei insbesondere auch auf die Vor- und Nachteile der Erfüllung des angestrebten Zwecks auf andere Weise sowie die

Auswirkungen auf die Eigenkapitalausstattung, den Verwaltungshaushalt und den Ergebnisplan darzustellen.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Gemeinde Vermögen, das ihr von Dritten, an denen sie auch mittelbar nicht beteiligt ist, die von ihr nicht getragen oder mitgetragen werden oder in denen sie nicht Mitglied ist, in Stiftungen einbringen, sofern ihr dieses Vermögen mit einer entsprechenden Maßgabe zur Verfügung gestellt worden ist."

Die obigen unter 1.) und 2.) genannten Vorschriften sind bindendes Recht, Ausnahmeregelungen dazu bestehen nicht; folglich hat die Verwaltung auch keine Möglichkeit, davon abweichend etwas zuzulassen.

3. Sollte der von Ihnen erwähnte Verein zu den Stiftern gehören, wäre folgendes zu berücksichtigen.:
- a) Nach den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung darf das Vereinsvermögen grundsätzlich nicht an andere Dritte weitergegeben werden. Davon gibt es aber in den Regelungen der Abgabenordnung bestimmte Ausnahmen. Welche dies sind und ob der Verein diese in Anspruch nehmen könnte, müsste mit dem für den Verein zuständigen Finanzamt geklärt werden (ggf. durch verbindliche Auskunft). Dies wäre insbesondere dann wichtig, wenn der Verein neben der Stiftung bestehen bleiben soll.
 - b) Wäre das Ziel, nach der Stiftungsgründung den Verein aufzulösen, wäre vermutlich die Vermögensanfallregelung in der Vereinssatzung (die mit Sicherheit nicht eine Stiftung zum Gegenstand hat) vorher zu ändern. Fällt das Vereinsvermögen an die Stadt oder den Kreis, dann würde es wieder öffentlich-rechtliches Vermögen, das den Beschränkungen des § 89 GO unterliegt.
 - c) Soll der Verein aufgelöst werden, muss zwingend ein Liquidationsverfahren durchgeführt werden (§§ 46 – 53 BGB); dabei ist ein Sperrjahr einzuhalten, d. h. das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen darf erst nach Ablauf des Sperrjahres an den Anfallberechtigten ausgekehrt werden.
 - d) Sie sprachen davon, dass der Verein seitens des Kreises finanziell gefördert wird. Förderleistungen der öffentlichen Hand sind in der Regel an Nebenbestimmungen gebunden, z. B. Rückzahlungsverpflichtung bei nicht zweckentsprechender Verwendung. Die Vereinsbeteiligung an einer Stiftungserrichtung sollte deshalb sehr sorgfältig geprüft werden (egal ob der Verein als Mitstifter auftritt und/oder das Vermögen nach Auflösung und Liquidation des Vereins an die Stiftung fällt).

Freundliche Grüße
Ilona Rakow



Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Stiftungswesen
- IV 343 -
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon: +49 431 988 – 3091
PC-Fax: +49 431 988 614 – 3091
Mail: ilona.rakow@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Stiftungen
helfen
Machen Sie mit
Informationen zur Errichtung einer Stiftung

Liebe Leserin, lieber Leser,

in Schleswig-Holstein gibt es über 700 rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Sie alle sind entstanden aus den unterschiedlichsten Motiven und Beweggründen. Mal war es das Gefühl sozialer Verpflichtung, mal eine persönliche Betroffenheit oder das Gedenken an eine nahestehende Person. Oder sie wurden von Menschen gegründet, die durch ihre Stiftung nicht nur aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft teilhaben, sondern ebenso ihre persönlichen Fähigkeiten zu einem guten Zweck einsetzen wollten.

Auch Sie interessieren sich dafür, ob für Sie eine Stiftungsgründung in Frage kommt. Deshalb soll dieser kleine Leitfaden Sie über das „Was, Warum und Wie“, einer Stiftung informieren, um Sie auf dem Weg zu „Ihrer Stiftung“ ein wenig zu unterstützen.

Die folgenden Seiten enthalten Wissenswertes über die Voraussetzungen einer Stiftungsgründung, beispielsweise wie eine Stiftung ihre Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit erlangt, aber auch Musterformulierungen für das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung.

Und weil nicht alle Fragen, die sich bei einem Stiftungsvorhaben stellen, mit diesem kleinen Leitfaden beantwortet werden können, stehe ich Ihnen gern für weitere Informationen und Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Rakow



Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Stiftungswesen / - IV 343 -
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Tel.: 0431/988-3091
Fax.: 0431/988-2833
PC-Fax: 0431/ 988 614 3091
E-Mail: ilona.rakow@im.landsh.de

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Anschreiben	2
Inhaltsverzeichnis	3
I.) Allgemeine Informationen	4 - 7
a) Was ist eine Stiftung?	4
b) Welche Vorschriften müssen Sie berücksichtigen?	4
c) Besondere Stiftungsformen	4/5
Familienstiftung	4
Kommunale Stiftung	4
Kirchliche Stiftung	4
Bürgerstiftung	4/5
d) Können Sie eine Stiftung gründen?	5
e) Welcher Zeitpunkt ist der Richtige?	5/6
f) Welchen Zweck soll Ihre Stiftung verfolgen?	6
g) Wieviel Vermögen braucht Ihre Stiftung?	6
h) Welches Vermögen braucht Ihre Stiftung?	6
i) Wie erreicht Ihre Stiftung die Gemeinnützigkeit?	6/7
j) Steuerliche Vorteile für Stifterinnen und Stifter	7
II.) Wie entsteht eine rechtsfähige Stiftung	7 - 9
a) Stiftungsgeschäft	7
b) Stiftungssatzung	8
• Name	8
• Sitz	8
• Zweck	8
• Vermögen	8
• Bildung des Vorstandes	8
c) Anerkennungsverfahren	8/9
• Welche Unterlagen werden benötigt?	9
• Was wird geprüft?	9
• Wer spricht die Anerkennung aus?	9
III.) Kosten	9
IV.) Zuständige Behörden	9/10
a) für die Anerkennung einer Stiftung	9
b) für die Prüfung der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit	10 bzw. 6/7
c) für die Aufsicht über anerkannte rechtsfähige Stiftungen	10
V.) Alternativen?	10
VI.) Ansprechpartner, sonstige Anschriften	11/12

I.) Allgemeine Informationen

a) Was ist eine Stiftung?

Eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts wird im Allgemeinen erklärt als eine Vermögensmasse, die nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters der Verwirklichung eines bestimmten Zweckes gewidmet ist und die als juristische Person rechtliche Selbstständigkeit erlangt. Die juristische Person „Stiftung“ entsteht durch das sog. Stiftungsgeschäft und die staatliche Anerkennung. Die Existenz einer Stiftung ist prinzipiell auf unbestimmte Dauer angelegt.

Eine Stiftung muss nicht zwangsläufig rechtsfähig sein, sie kann auch als nicht rechtsfähige Stiftung (auch bezeichnet als „unselbstständige“, „fiduziarische“ oder „treuhänderische“ Stiftung) errichtet werden. Hier wird das Stiftungsvermögen einem rechtlich selbstständigen Träger mit der Verpflichtung übertragen, die Stiftungsleistungen zu erbringen. Grundlage einer unselbstständigen Stiftung ist in der Regel ein Vertrag oder eine testamentarische Verfügung; ein der Errichtung rechtsfähiger Stiftungen vergleichbares behördliches Verfahren findet nicht statt. Die Rechtsbeziehungen der Beteiligten einer unselbstständigen Stiftung unterliegen dem Schuld- oder Erbrecht, nicht dem Stiftungsrecht.

b) Welche Vorschriften müssen Sie berücksichtigen?

Die grundlegenden Bestimmungen des Stiftungsrechts ergeben sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 80 bis 88 BGB).

Diese Vorschriften regeln aber nur die wichtigsten Sachverhalte. Daher haben die Länder die noch notwendigen ergänzenden Regelungen in ihren jeweiligen Landesstiftungsgesetzen getroffen.

In Schleswig-Holstein wurde dazu das

„Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts - Stiftungsgesetz - StiftG“

erlassen.

c) Besondere Stiftungsformen

Neben den üblicherweise zu Gunsten der Allgemeinheit errichteten Stiftungen gibt es im

Stiftungsbereich verschiedene Stiftungsformen, von denen die im Schleswig-Holsteinischen Stiftungsgesetz besonders geregelten kurz erwähnt werden sollen:

- Familienstiftungen (§ 19 Stiftungsgesetz) dienen über den durch die Stiftung erfolgenden Erhalt des Familienvermögens ausschließlich oder überwiegend dem Wohl und Interesse einer oder mehrerer Familien. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen fließen ausschließlich der bzw. den Familien zu. Familienstiftungen sind deshalb grundsätzlich steuerpflichtig, insbesondere weil ihnen die wichtigste Voraussetzung der Gemeinnützigkeit fehlt: die selbstlose Förderung der Allgemeinheit.

Errichtet der Stifter die Familienstiftung zu Lebzeiten, entsteht im Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung Schenkungsteuer.

Errichtet der Stifter die Stiftung von Todes wegen, entsteht die Erbschaftsteuer mit der staatlichen Anerkennung der Stiftung.

- Bei kommunalen Stiftungen (§ 17 Stiftungsgesetz) handelt es sich um Stiftungen, deren Aufgaben im Bereich einer Gemeinde, eines Kreises oder eines Amtes liegen und die von diesen verwaltet werden.

- Kirchliche Stiftungen (§ 18 Stiftungsgesetz) sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken gewidmet und die organisatorisch mit einer Kirche verbunden sind oder die durch die Stiftungssatzung der Aufsicht der Kirche unterstellt wurden oder ihre Zwecke nur sinnvoll im Zusammenhang mit einer Kirche erfüllen können.

Die Errichtung kirchlicher Stiftungen ist keineswegs nur den Kirchen vorbehalten, sie können auch von natürlichen und / oder rechtsfähigen juristischen Personen gegründet werden.

Eine weitere Ausprägung der Stiftung bürgerlichen Rechts, die in den letzten Jahren Bedeutung erlangt hat, ist die sog. Bürgerstiftung. Diese Idee stammt als Community Foundation aus den Vereinigten Staaten von Amerika und wird dort seit vielen Jahren sehr erfolgreich praktiziert.

Kennzeichnend für Bürgerstiftungen ist die regionale Zweckbestimmung im sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich. Ihre Arbeit ist stets als Ergänzung zu den kommunalen Leistungen zu sehen. Die Bürgerstiftung

leistet ihren Beitrag zu Problemlösungen, die allein aus Steuergeldern nicht zu bestreiten sind. Dabei ist Leistung nicht nur im Verteilen von Geldmitteln zu sehen. Bürgerinnen und Bürger sollen und wollen zugleich auch Zeit, Ideen und Engagement stiften und ihre Erfahrungen weitergeben. In der Bürgerstiftung haben Bürgerinnen und Bürger wie auch Unternehmen darüber hinaus die Möglichkeit, sich gemeinsam zu engagieren und aktiv Zustifter und Spender zu werben.

Aber auch für diese Form der bürgerlich-rechtlichen Stiftung gelten die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des Stiftungsrechts, insbesondere, dass die dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks gesichert erscheinen muss.

Neben den Stiftungen des bürgerlichen Rechts gibt es noch die Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ihre Errichtung darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen und ist damit primär staatlichem Handeln vorbehalten.

d) Können Sie eine Stiftung gründen?

Stifterin oder Stifter kann jede volljährige und unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person oder eine rechtsfähige juristische Person (z. B. Vereine, Unternehmen, Gemeinden) sein.

Darüber hinaus ist es selbstverständlich möglich, dass mehrere natürliche und/oder juristische Personen gemeinsam eine Stiftung errichten. Hier ist dann ein gemeinsamer Stifterwille festzulegen und der von jedem Stifter einzubringende Anteil des Stiftungsvermögens genau festzustellen.

Wenn Sie sich dafür interessieren, welche Stiftungen es in Schleswig-Holstein bereits gibt, finden Sie das Stiftungsverzeichnis des Landes Schleswig-Holstein im Internet unter: www.schleswig-holstein.de mit dem Suchbegriff „Stiftungsdatenbank“.

e) Welcher Zeitpunkt ist der Richtige?

Sie als Stifterin oder Stifter entscheiden darüber, ob Sie Ihre Stiftung bereits zu Ihren Lebzeiten oder vielleicht erst von Todes wegen errichten möchten.

Wollen Sie die Stiftung bereits zu Ihren Lebzeiten gründen, ist von Ihnen ein sog. Stiftungsgeschäft schriftlich zu formulieren und eigenhändig zu unterschreiben; ferner müssen Sie zum Stiftungsgeschäft eine Stiftungssatzung erstellen. Eine notarielle Beurkundung ist möglich, aber nicht zwingend notwendig. Gleichwohl sollten Sie für sich prüfen und entscheiden, ob fachkundige Unterstützung erforderlich ist.

Sie können die Errichtung einer Stiftung aber auch von Todes wegen vorsehen. Das Stiftungsgeschäft wird dabei üblicherweise in der letztwilligen Verfügung geregelt (Testament, Erbvertrag), die Vermögenszuwendung erfolgt insbesondere durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis. Die Anerkennung einer Stiftung wird, wie die Formulierung bereits deutlich macht, erst bei Eintritt des Erbfalles nach Eröffnung der letztwilligen Verfügung beantragt.

Bei der Errichtung einer Stiftung von Todes wegen sind die Formvorschriften des Erbrechts (Bürgerliches Gesetzbuch) besonders zu beachten. Die bestehenden Möglichkeiten testamentarischer Verfügungen zur Errichtung von Stiftungen führen zu weit, um sie hier im Einzelnen darstellen zu können. Sollte also die Gründung einer Stiftung von Todes wegen für Sie in Betracht kommen, sollten Sie in Ihre Überlegungen mit einbeziehen, ob Sie dazu fachkundigen Rat benötigen.

Die Stiftungssatzung, zumindest aber deren wesentliche Grundzüge, sollte bereits als Bestandteil der testamentarischen Verfügung vorgesehen werden.

Erfahrungsgemäß ist es ratsam, in diesem Zusammenhang den Testamentsvollstrecker oder den sonst mit der Stiftungerrichtung Beauftragten zugleich zu ermächtigen, die Stiftungssatzung erforderlichenfalls geänderten gesetzlichen Voraussetzungen oder Verhältnissen zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung anzupassen.

Abgesehen hiervon ist es für den Stifter empfehlenswert, den Satzungstext bereits zu Lebzeiten mit dem Innenministerium als der für die Anerkennung der Stiftung zuständigen Behörde abzustimmen.

f) Welchen Zweck soll Ihre Stiftung verfolgen?

Grundsätzlich ist jeder Zweck zulässig, sofern er nicht gegen geltende Gesetze verstößt oder das Gemeinwohl gefährdet oder seine Verwirklichung unmöglich ist.

Der Stiftungszweck ist der wichtigste Bestandteil Ihres Willens, des Stifterwillens. Sie sollten ihn so formulieren, dass er genügend Handlungsspielraum für die mit der Erfüllung des Zwecks betrauten Stiftungsorgane bietet, andererseits aber auch die Möglichkeit zur Anpassung an geänderte Verhältnisse beinhaltet: **Beispiel:** Zweck einer Stiftung ist es, mit den Erträgen des Stiftungsvermögens die Restaurierung eines bestimmten denkmalgeschützten Gebäudes zu unterstützen.

Sobald diese Arbeiten abgeschlossen sind, wäre der Stiftungszweck erfüllt. Daher ist es besser den Stiftungszweck neutraler zu formulieren, z. B.: Stiftungszweck ist es, die Sanierung und Restaurierung von denkmalgeschützten Gebäuden, insbesondere von ... (hier wäre dann das bestimmte Gebäude anzugeben), zu unterstützen.

g) Wieviel Vermögen braucht Ihre Stiftung?

Grundsätzlich gilt: Maßstab für das notwendige Vermögen ist der Stiftungszweck. Denn das Grundkapital einer Stiftung, das Stiftungsvermögen, darf nicht angetastet werden, da mit den Erträgen des Stiftungsvermögens der Stiftungszweck erfüllt werden muss. Je kostenintensiver also der Stiftungszweck, desto höher ist das – unantastbare – Stiftungsvermögen zu bemessen.

Soll der Stiftung nicht von vornherein alles Vermögen übertragen, sondern erst in mehreren Schritten zugeführt werden, z. B. durch Zustiftungen über mehrere Jahre oder durch Erbeinsetzung, muss bereits das bei Errichtung der Stiftung verbindlich vorhandene Vermögen so bemessen sein, dass die Existenz der Stiftung gesichert erscheint. Ungewisse Zusagen oder nicht gesicherte Vermögensansprüche können hierbei nicht berücksichtigt werden.

h) Welches Vermögen braucht Ihre Stiftung?

Als Stiftungsvermögen kommen Sachen und Rechte aller Art in Betracht, vor allem natürlich

Bargeld, Wertpapiere sowie Haus- und Grundvermögen. Aber auch Unternehmensanteile, Urheber- und Nutzungsrechte oder sonstige rechtlich gesicherte Forderungen und Ansprüche können der Stiftung als Vermögen übertragen werden.

Für eine Stiftung ausschließlich Aktien als unantastbares Stiftungsvermögen vorzusehen, sollte in Anbetracht der stets möglichen Wertschwankungen unterbleiben. Hinzu kommt, dass die gezahlten Dividenden allein erfahrungsgemäß für eine nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes nicht ausreichen.

Welche Art von Vermögen die Stiftung als Kapitalausstattung von Ihnen letztendlich auch erhält, es muss genügend Erträge erwirtschaften, um eine dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu erreichen und davon auch die sonstigen Kosten der Stiftung (z. B. Geschäftskosten, Kosten der Gebäudeunterhaltung) bestreiten zu können.

i) Wie erreicht Ihre Stiftung die Gemeinnützigkeit?

Sie als Stifterin oder Stifter streben in aller Regel danach, dass Ihre Stiftung als gemeinnützig anerkannt wird. Hierfür maßgeblich sind die Vorschriften der Abgabenordnung (vor allem die §§ 51 bis 68).

Eine Stiftung verfolgt nach § 52 der Abgabenordnung gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Ob Ihre Stiftung die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, hängt damit also ganz entscheidend von dem von Ihnen vorgesehenen Stiftungszweck ab und davon, welchen Personen die Leistungen Ihrer Stiftung zu Gute kommen sollen. Ein Stifter, der mit den Stiftungsmitteln ausschließlich sich selbst begünstigen will, handelt nicht selbstlos, denn er fördert nicht die Allgemeinheit. Daher wird seine Stiftung nicht gemeinnützig sein können.

Soll Ihre Stiftung steuerbegünstigt werden, prüft in Schleswig-Holstein das Finanzministerium, ob die Stiftungssatzung die formellen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung er-

füllt. Die Beteiligung des Finanzministeriums erfolgt im Regelfall durch das Innenministerium, um Ihnen unnötige Behördengänge zu ersparen.

Weiter ist für Sie wichtig, dass das Finanzministerium die Prüfung der Gemeinnützigkeit bis zur Anerkennung der Stiftung abgeschlossen hat, denn nur dann darf die Anerkennung gebührenfrei ausgesprochen werden.

Auch nicht rechtsfähige Stiftungen können als steuerbegünstigt anerkannt werden. Diese Prüfung erfolgt durch das Finanzamt.

j) steuerliche Vorteile für StifterInnen und Stifter

Bei gemeinnützigen Stiftungen kommt auch für die Übertragung des Grundstockvermögens und für Zustiftungen bei der Stifterin / dem Stifter der Spendenabzug nach § 10 b EStG in Betracht, sofern dieses Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks nicht auf die Stifterin bzw. den Stifter zurück zu übertragen ist.

Insbesondere das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332), hat durch die Ausweitung der steuerlich abzugsfähigen Beträge neue Impulse gebracht. Welche Beträge im Einzelfall von Ihnen jeweils geltend gemacht werden können, sollten Sie am besten vor der Errichtung der Stiftung konkret klären.

Für entsprechend sachgerechte Auskünfte stehen Ihnen gern die Finanzämter sowie die Angehörigen der mit Steuerfragen befassten Berufe zur Verfügung.

II.) Wie entsteht eine rechtsfähige Stiftung?

Eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entsteht durch staatliche Anerkennung, die auf der Basis des von Ihnen als Stifterin oder Stifter formulierten Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung ausgesprochen wird.

Sie können das damit verbundene Verwaltungsverfahren selbst betreiben, Sie können sich aber auch durch eine Person Ihres Ver-

trauens vertreten lassen, beispielsweise durch einen Angehörigen, Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater.

a) Stiftungsgeschäft

Das Stiftungsgeschäft ist, wie bereits erwähnt, die verbindliche Willenserklärung der Stifterin oder des Stifters, eine rechtsfähige Stiftung zur Verwirklichung eines bestimmten Zweckes gründen zu wollen und sie dazu mit einem ganz bestimmten Vermögen auszustatten.

Stiftungszweck und Stiftungsvermögen müssen im Stiftungsgeschäft angegeben werden (s. § 80 BGB). Darüber hinaus sind Name und Sitz der Stiftung festzulegen (Näheres dazu siehe unter Stiftungssatzung Buchst. a) und b)).

Das Stiftungsgeschäft kann von Ihnen bis zur Anerkennung der Stiftung jederzeit geändert, ergänzt oder widerrufen werden. Ihre Erben können das Stiftungsgeschäft nicht widerrufen, wenn Sie es schon bei der Anerkennungsbehörde eingereicht haben oder - im Falle einer notariellen Beurkundung - den beurkundenden Notar beauftragt haben, es einzureichen.

Dasjenige, was Sie als Ihren Willen im Stiftungsgeschäft festgelegt haben, ist und bleibt verbindlich, solange die Stiftung besteht. Dieser sog. Stifterwille ist von den Stiftungsorganen und den staatlichen Aufsichtsbehörden stets zu beachten. Aber auch Sie als Stifterin oder Stifter müssen zu einem späteren Zeitpunkt Ihren früheren Willen gegen sich gelten lassen. Diese Tatsache ist für Sie vor allem dann bedeutsam, wenn Sie Mitglied in einem Organ Ihrer Stiftung sind.

b) Stiftungssatzung

Jede Stiftung muss eine Satzung haben, für die nach § 81 BGB bestimmte Inhalte zwingend vorgeschrieben sind. Hierzu gehören:

- Name

Bei der Namenswahl sollten Sie berücksichtigen, ob bereits eine Stiftung mit demselben oder einem ähnlichen Namen existiert, insbesondere sollten Sie möglichst eine kurze, einprägsame Bezeichnung wählen.

Überlegen Sie auch, ob Sie den Namen Ihrer Stiftung besonders schützen lassen möchten.

- **Sitz**

Jede Stiftung muss einen Sitz haben; dies ergibt sich schon aus dem BGB. Nach dem Sitz der Stiftung richtet sich die für die Anerkennung der Stiftung zuständige Behörde; maßgeblich für die Zuordnung ist die Einteilung der Bundesländer.

- **Zweck**

Der Stiftungszweck, neben dem Stiftungsvermögen das wichtigste Element einer Stiftungserrichtung, muss von Ihnen so konkret wie möglich bestimmt werden. Ergänzend zum Stiftungsgeschäft, in dem der Stiftungszweck in der Regel zusammengefasst dargestellt wird, sind von Ihnen die Einzelheiten, die Art und Weise, wie der Zweck zu erfüllen ist, detailliert zu beschreiben. Daher an dieser Stelle die Bitte: Prüfen Sie genau, welchen Zweck Sie Ihrer Stiftung geben wollen und was die Stiftung im Einzelnen tun soll, um diesen Zweck zu erreichen.

- **Vermögen**

Das Stiftungsvermögen ist zu allererst abhängig von Ihren finanziellen Möglichkeiten als Stifterin oder Stifter, denn Sie bestimmen die Art und die Höhe dieses Vermögens.

Bedenken Sie dabei bitte aber vor allem, dass das Stiftungsvermögen in der Regel unantastbar ist und dass grundsätzlich nur die erzielten Erträge für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden dürfen.

Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind dadurch aber nicht ausgeschlossen, solange der Wert des Stiftungsvermögens erhalten bleibt.

Sobald Ihre Stiftung die Rechtsfähigkeit erlangt hat, hat sie kraft Gesetzes (§ 82 BGB) einen Rechtsanspruch auf die Übertragung der von Ihnen im Stiftungsgeschäft versprochenen Vermögenswerte.

- **Bildung des Vorstandes der Stiftung**

Die Organisation der Stiftung (welche Organe werden gebildet, wer soll darin Mitglied sein, wie lang ist die Amtszeit der Organmitglieder etc.) sollten Sie ebenfalls sehr sorgfältig und vor allem vorausschauend festlegen. Denn rechtsfähige Stiftungen haben als rechtsfähige juristische Personen des Privatrechts Rechte und Pflichten wie natürliche Personen. Zum Wesen der Stiftungen gehört es aber auch, dass sie prinzipiell auf ewiges Bestehen angelegt sind.

Rechtsfähige Stiftungen müssen einen Vorstand haben, dem mindestens eine Person angehören muss, aber mehrere Personen angehören können. Der Vorstand ist in der Regel das Stiftungsorgan, das die Stiftung nicht nur im Rechtsverkehr vertritt, sondern auch die Aufgaben der Stiftung wahrnimmt und ihre Geschicke lenkt. Im Übrigen liegt es in Ihrer Entscheidung als Stifterin bzw. Stifter, im Rahmen der Stiftungssatzung weitere Stiftungsorgane oder andere Gremien, die nur beratende Funktionen innehaben, vorzusehen.

Die obigen vom BGB verlangten Regelungen stellen nur die Mindestbestimmungen dar, die in der Satzung enthalten sein müssen. Sie können sie natürlich um weitere von Ihnen für erforderlich gehaltene Regelungen ergänzen.

Änderungen der Stiftungssatzung nach erfolgter Anerkennung der Stiftung sind nur im gesetzlichen Rahmen (§ 5 Stiftungsgesetz) möglich und zulässig; Sie sind dabei aber an den im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung bestehenden tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der Stifterin oder des Stifters gebunden.

c) **Anerkennungsverfahren**

Wie bereits erwähnt, bedarf es zur Errichtung einer Stiftung eines schriftlichen und unterzeichneten Stiftungsgeschäftes nebst Stiftungssatzung sowie der von der zuständigen Behörde ausgesprochenen Anerkennung, mit der die Stiftung Rechtsfähigkeit erlangt. Von der Behörde ist zuvor zu prüfen, ob die Stiftung die vorgegebenen gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt.

- **Welche Unterlagen werden benötigt?**

Um der Anerkennungsbehörde die genannte Prüfung zu ermöglichen, benötigt sie

- das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung,
- eine Vollmacht, sofern die Errichtung der Stiftung in Ihrem Auftrage von einem Familienangehörigen, einem Rechtsanwalt oder Steuerberater oder einer sonstigen Person Ihres Vertrauens durchgeführt wird,
- möglicherweise Informationen über die Art und die Höhe des vorgesehenen Stiftungsvermögens (z. B. bei Immobilienvermögen mit nicht bekanntem Wert ein Wertgutachten, Darstellung der Belastungen).

Zu Beginn des Verfahrens reicht es völlig aus, wenn Sie zunächst nur die Entwürfe von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung übersenden. Dies ist vielfach sogar hilfreich, denn erfahrungsgemäß werden während des Anerkennungsverfahrens Änderungen, vor allem gerade der Stiftungssatzung, erforderlich.

• **Was wird geprüft?**

Die für Ihre Stiftung vorgelegten Unterlagen werden auf der Basis der stiftungsgesetzlichen Bestimmungen geprüft und entstehende Fragen gemeinsam mit Ihnen als Stifterin oder Stifter und/oder mit der von Ihnen bevollmächtigten Person geklärt.

Schwerpunkt der Prüfung ist für die Anerkennungsbehörde die Frage, ob die vom Bürgerlichen Gesetzbuch verlangten Voraussetzungen für die Anerkennung der Stiftung erfüllt sind.

Die Anerkennung ist also davon abhängig,

- ob die Stiftung einen nach der Rechtsordnung zulässigen Zweck verfolgt, (d. h.: der Zweck darf nicht gegen das Recht oder das Gemeinwohl verstoßen und er muss verwirklicht werden können)

und

- ob die Erträge des Stiftungsvermögens für eine dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes ausreichend erscheinen

und

- ob das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung alle nach dem BGB erforderlichen Regelungen enthalten (Name, Sitz, Zweck, Vermögen, Bildung des Vorstandes).

Innerhalb des Anerkennungsverfahrens hat die Anerkennungsbehörde nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes die fachlich zuständigen Ministerien zu beteiligen (§ 2 Stiftungsgesetz). Welche dies sind, bestimmt sich nach dem Stiftungszweck.

• **Wer spricht die Anerkennung aus?**

In Schleswig-Holstein ist für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit von Stiftungen des bürgerlichen Rechts das Innenministerium zuständig, und zwar zentral für alle Stiftungen, die ihren Sitz im Land Schleswig-Holstein haben sollen.

III.) Kosten

Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, deren Stif-

tungssatzung die formellen Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts der Abgabenordnung erfüllt, ist für die Stifterin oder den Stifter kostenfrei.

Bei Stiftungen, die die formellen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht erfüllen, beispielsweise Familienstiftungen, wird für die Anerkennung von der Stifterin bzw. dem Stifter eine Gebühr erhoben. Der Gebührenrahmen liegt nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren derzeit zwischen 200 Euro und 7.500 Euro¹. Welche Gebühr tatsächlich erhoben wird, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Die Existenz einer neuen Stiftung ist bekannt zu machen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (§ 15 Stiftungsgesetz). Die Kosten der Bekanntmachung, die nicht nach einem Gebührenrahmen, sondern nach der Anzahl der zu veröffentlichenden Zeichen ermittelt werden (in der Regel ca. 50 bis 75 Euro), sind von der Stiftung zu erstatten.

IV.) Zuständige Behörden

a) für die Anerkennung einer Stiftung

In Schleswig-Holstein ist für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit von Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die in Schleswig-Holstein ihren Sitz haben sollen, das Innenministerium zuständig.

b) für die Prüfung der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

In Schleswig-Holstein wird durch das Finanzministerium geprüft, ob die Stiftungssatzung die formellen Anforderungen der Gemeinnützigkeit gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung erfüllt. Die Beteiligung des Finanzministeriums erfolgt im Regelfall durch das Innenministerium, um Ihnen unnötige Behördengänge zu ersparen.

c) für die Aufsicht über anerkannte rechtsfähige Stiftungen

Die Aufsicht über Stiftungen des bürgerlichen Rechts nach erfolgter Anerkennung, führen die

¹ Diese Angaben beruhen auf dem Gebührenstand vom 15.10.2008

jeweiligen Stiftungsaufsichtsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte, in deren Kreis bzw. Stadtgebiet die Stiftung ihren Sitz hat. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen wird nach der Anerkennung auch die Stiftungsaufsicht vom Innenministerium wahrgenommen.

Die Stiftungsaufsicht (§ 8 Stiftungsgesetz) ist eine reine Rechtsaufsicht. Sie erstreckt sich darauf, dass die Stiftung die Rechtsordnung sowie das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung beachtet.

V.) Alternativen?

Sollte die Errichtung einer eigenen Stiftung für Sie nicht möglich sein, kommt vielleicht eine rein finanzielle Unterstützung bereits bestehender Stiftungen in Betracht. Gerade bei kleineren Vermögen, die allein für die Gründung einer Stiftung nicht ausreichen, aber trotzdem für das Gemeinwohl eingesetzt werden sollen, bietet es sich an, Stiftungen durch finanzielle Zuwendungen (Spenden) zu fördern.

Stiftungen sind in aller Regel berechtigt, Zuwendungen von Dritten anzunehmen. Hierüber entscheidet aber im Einzelfall stets das nach der Stiftungssatzung zuständige Organ, üblicherweise der Stiftungsvorstand.

Beispielsweise können Sie einer Stiftung

- Mittel ganz allgemein zuwenden. Diese sind dann von der Stiftung, wie die Erträge des Stiftungsvermögens, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zum Begleichen der sonstigen Kosten der Stiftung einzusetzen.
- Mittel in Form einer sog. „Zustiftung“ zuwenden. Eine Zustiftung hat das Ziel, das unantastbare Vermögen einer Stiftung zu vergrößern und damit dessen Ertragskraft zu stärken. Das „zugestiftete“ Vermögen wird also nicht ausgegeben, sondern dem übrigen unantastbaren Stiftungsvermögen zugeführt.
- Mittel mit der Bestimmung zuwenden, dass diese im Rahmen des Stiftungszwecks für ein ganz konkretes Projekt verwendet werden müssen.

Beispiel: Fördert eine Stiftung die Kunst durch den Erwerb von Kunstwerken der Künstler A und B, kann von Ihnen vorgegeben werden, dass das von Ihnen gespendete Kapital nur zum Erwerb von Kunstwerken des Künstlers A eingesetzt werden darf.

- Vermögen auch mit der Maßgabe zuwenden, dass es getrennt von dem übrigen Vermögen der Stiftung zinsbringend anzulegen ist, um mit dem erzielten Kapitalertrag im Rahmen des Stiftungszwecks bestimmte Förderungen vorzunehmen.

Beispiel: Fördert eine Stiftung die Kunst durch den Betrieb eines Museums, können Sie bestimmen, dass die Erträge Ihres Vermögens ausschließlich zur Restauration der im Museum vorhandenen Kunstwerke verwendet werden dürfen.

Damit Ihre Zuwendungen an eine Stiftung für Sie steuerlich berücksichtigungsfähig sind, muss die von Ihnen bedachte Stiftung gemeinnützig sein. Dies wird Ihnen die Stiftung durch den sog. „Freistellungsbescheid“ bzw. die sog. „vorläufige Bescheinigung“ nachweisen.

VI.) Ansprechpartner sonstige Anschriften

Ansprechpartner in stiftungsrechtlichen Fragen:

Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Stiftungswesen / - IV 34 -
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 988 - 0
0431 / 988 - 30 91
Fax.: 0431 / 988 - 28 33

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
- Referat VI 30 -
Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel

Allgemein:
Tel.: 0431 / 988 - 0
Fax: 0431 / 988 - 80 51

für die Finanzämter Flensburg, Itzehoe
und Stormarn : 0431 / 988 - 40 35

für die Finanzämter Kiel-Nord, Bad Segeberg
und Lübeck: 0431 / 988 - 82 51

Finanzämter:

Landesweit sind die folgenden sechs Finanz-
ämter für die steuerliche Betreuung von Stif-
tungen zuständig:

- a) für den Kreis Bad Segeberg:
Finanzamt Bad Segeberg
Körperschaftsteuerstelle
Theodor-Storm-Str. 4-10
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551 - 54 - 0
Fax: 04551 - 54 - 3 03
- b) für die Kreise Nordfriesland, Schleswig-
Flensburg und die Stadt Flensburg
Finanzamt Flensburg
Körperschaftsteuerstelle
Duburger Str. 58 - 64
24939 Flensburg
Tel.: 0461 / 8 13 - 0
Fax: 0461 / 8 13 - 2 54
- c) für die Kreise Dithmarschen, Pinneberg
und Steinburg
Finanzamt Itzehoe
Körperschaftsteuerstelle
Fehrsstraße 5
25524 Itzehoe
Tel.: 04821 / 66 - 0
Fax: 04821 / 66 - 14 99
- d) für die Kreise Plön, Rendsburg-Eckern
förde und für die Städte Kiel und Neu-
münster
Finanzamt Kiel Nord
Körperschaftsteuerstelle
Holtenauer Str. 183
24118 Kiel
Tel.: 0431 / 8 81 9 - 0
Fax: 0431 / 8 81 9 - 12 00
- e) für die Kreise Herzogtum Lauenburg,
Ostholstein und die Stadt Lübeck
Finanzamt Lübeck
Körperschaftsteuerstelle
Possehlstr. 4
23560 Lübeck
Tel.: 0451 / 1 32 - 0
Fax: 0451 / 1 32 - 5 01
- f) für den Kreis Stormarn
Finanzamt Stormarn
Körperschaftsteuerstelle
Berliner Ring 25
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 507 - 0
Fax: 04531 / 507 - 3 99
- Falls eine Stiftung als Arbeitgeber Lohn-
steuer zahlen muss, ist diese an das
Finanzamt abzuführen, in dessen Bezirk
sich die Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2 EStG)
befindet.
- g) Ansprechpartner für Fragen der
Erb- und Schenkungsteuer
Finanzamt Kiel-Süd
Erb- und Schenkungsteuerstelle
Sophienblatt 74 - 78
24095 Kiel
Tel.: 0431 / 602 - 0
Fax: 0431 / 602 - 23 09

sonstige Anschriften

Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.
Haus Deutscher Stiftungen
Mauerstr. 93
10117 Berlin
Tel: 030 / 89 79 47 – 0
Fax: 030 / 89 79 47 – 11
email: Post@stiftungen.org
www.stiftungen.org

Stifterverband
für die Deutsche Wissenschaft e.V.
Barkhovenallee 1
45239 Essen
Tel.: 0201 / 84 01 – 0
Fax: 0201 / 84 01 – 255
www.stifterverband.org

Maecenata Institut
Linienstr. 139/140
10115 Berlin-Mitte
Tel.: +49-30-28 38 79 09
Fax: +49-30-28 38 79 10
E-Mail: mi (at) maecenata.eu
www.maecenata.eu

Stiftung Schleswig-Holsteiner Stiftungstag
c/o Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
Kanalufer 48
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 593 410
email: info@stiften-in-schleswig-holstein.de
www.stiften-in-schleswig-holstein.de

15 Jahre

 **Kultur**
Kulturstiftung
NORDSTEDT

- **Talente werden entdeckt !**
- **Talente werden geweckt !**

15 Jahre



Kulturstiftung
NORDERSTEDT

Wie alles begann!

- 1999 schlägt Rotary Club ein neues Konzertformat für Norderstedt vor und regt an, mit dem Lise-Meitner-Gymnasium zu kooperieren
- Gleichzeitig beginnt die städtische Musikschule mit ihren Planungen zum 30jährigen Jubiläum/ die Finanzierung ist noch nicht gesichert
- Am 13.01.2000 findet das 1. Norderstedter Neujahrskonzert als Benefizkonzert statt. Beteiligte Akteure sind das LMG und ein Ensemble der Musikschule

15 Jahre


Kultur
stiftung
NORDSTEDT

Wie alles begann II

- Die städtische Musikschule plant
 - das Musical „Anatevka“ im Juli 2001 aufzuführen
 - über 200 Interessenten melden sich, um in den verschiedenen Sparten mitzuarbeiten
 - die Finanzierungslücke durch einen Förderverein zu schließen
- Der Rotary Club schlägt stattdessen die Gründung einer Stiftung vor, aber :
- Eine Stiftung muss den Stiftungszweck durch Erträge nachhaltig erfüllen können, es fehlte aber Kapital

15 Jahre

Wie alles begann III

- Die Norderstedter Bank erklärt sich bereit, die Stiftung mit zu gründen.
- Der Rotary Club Norderstedt widmet das für „Anatevka“ vorgesehene Fördergeld in eine Kapitaleinlage um.
- Die Graphiken und Gemälde von Heinz Höppner werden der zu gründenden Stiftung übergeben.
- Im Juli 2001 beschließt die Stadtvertretung mit breiter Mehrheit (Ausnahme FDP-Fraktion), dass die Stadt Norderstedt der Stiftung beiträgt, ein Grundstück zur Verfügung stellt, die Geschäftsbesorgung für die Stiftung übernimmt und nichtzweckgebundene Erbschaften bis zu DM 500.000 der Stiftung überträgt.

15 Jahre


Kulturstiftung
NORDERSTEDT

- **Am 29.11. 2001 findet die feierliche Unterzeichnung der erforderlichen Unterlagen statt, die Kulturstiftung wird als Stiftung bürgerlichen Rechts gegründet.**
 - **Es gab folgende Vorgaben**
 - **Klare Ziele**
 - **Kurze Entscheidungswege**
 - **Sparsamer Umgang mit Ressourcen**
 - **Stete Vermehrung des Stiftungskapitals**

15 Jahre

 Kulturstiftung
NORDERSTEDT

Die Stiftung hat zwei Organe

Stiftungsrat

Ehrenamtliche Mitglieder sind

- Ilse Höppner
- Reiner Schomacker - Norderstedter Bank
- Fritz-Jürgen Stockmann - Rotary Club
- Anette Reinders - Kulturdezernentin der Stadt Norderstedt
- Emil Stender - Vorsitzender des Kulturausschusses
- Gerhard Frische - Leiter des Gymnasiums Harksheide

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Es waren: Dr. Harald Freter (2001-2007), Wolfhard Tietgen (2008-2012),
Fritz-Jürgen Stockmann (seit 2013)

15 Jahre

 Kultur
Kulturstiftung
NORDERSTEDT

Stiftungsvorstand

- Ehrenamtliche Mitglieder sind
 - Hella Schmitt (Vorsitz)
 - Werner Hutterer (stellvertr. Vorsitzender)
 - *Rüdiger George (Leiter der Musikschule)*
 - Nils S. Neumann (Steuerberater)
 - Peter Kafurke (Rotary Club Norderstedt)

- Vorsitzender war Fritz-Jürgen Stockmann (2001-2012),
weiteres Mitglied war Christian Siebert (2002-2012),
Fachanwalt für Steuerrecht

15 Jahre

Kulturstiftung
NORDERSTEDT

Das Norderstedter Neujahrskonzert

Der anschließende Rotary-Empfang ist ein wichtiger Bestandteil der Veranstaltung.

- 2000 und 2001 im Festsaal am Falkenberg
- Seit 2002 in der TriBühne
- **18. Neujahrskonzert am 13. Januar 2017**

15 Jahre

Kultur
Kulturstiftung
NORDERSTEDT

Das Norderstedter Neujahrskonzert

Die Hauptsponsoren

Das Publikum (17mal ausverkauft)

Über 30 Sponsoren, hier die wichtigsten

- Auto Wichert
- Grundstücksgesellschaft Manke
- Jenkel-Wilstedter Gartenbau
- Müller-Schönemann, Tietgen, Rodewoldt RAE –Notare
- Neue Repro Druck und Produktion
- Norderstedter Bank
- Stadtwerke Norderstedt
- TriBühne Norderstedt

15 Jahre Kultur Kulturstiftung NORDERSTEDT

Das Norderstedter Neujahrskonzert

Erlöse

Jährlich werden € 12.000,- ausgeschüttet

- 50% dienen zur Aufstockung des Kapitals
- 50% fließen in die Musikarbeit der allgemein bildenden Schulen

Insgesamt wurden über **€ 200.000,-** ausgeschüttet.

15 Jahre

Kulturstiftung
NORDERSTEDT

Die Entwicklung des Stiftungsvermögens

	2001	2015
Barmittel	€ 40.903,34 (DM 80.000,-)	€ 240.000,-
Sachmittel	€ 42.437,59 (DM 83.000,-)	€ 68.378,-

Beeinträchtigungen gab es durch

- 11.09.2001, eine zugesagte Zuwendung in Höhe von € 25.000 wurde zurückgezogen
- Hochwasser-Katastrophe 2003 in Ostdeutschland
- Niedrigzins-Phase seit 2008
- Konkurs der Firma concept design, die zugesagte Zustiftung über € 50.000,- kam nicht zustande

Trotzdem wurden Fördergelder in Höhe von

€ 600.000,- ausgeschüttet.

15 Jahre

 Kultur
Kulturstiftung
NORDERSTEDT

Was wurde gefördert?

- Ballett/Tanz
- Film/Video
- Kunst
 - Hundertwasser-Ausstellung
 - Basic.art
- Literatur/Lesen (Büchergutscheine seit 2006)
- Musik (z.B. Instrumente)
- Musiktheater (jährlich mindestens eine Inszenierung sowie Einzelförderungen)
- Wettbewerbe
 - Wie kam der Schuh in die Heide ?
 - Jugend musiziert

15 Jahre

kultur
Kulturstiftung
NORDERSTEDT

Wie wurde gefördert?

- Arbeitsmaterialien
- Begabtenförderung
- Breitenarbeit
- Charlotte-Paschen-Musikpreis
- Individualförderung
- Projektförderung
- Reisekosten
- Sozialförderung

15 Jahre


Kultur
stiftung
NORDERSTEDT

Was wurde angestoßen?

- Bildung eines kulturellen Netzwerkes (*Anatevka, Orpheus etc.*)
- Kreativkarussell der Musikschule Norderstedt (*über 500 Absolventen im Vorschulalter*)
- Bildung eines Fachbereichs „Musiktheater“ (*seit 2004 mit jährlich mindestens einer Inszenierung*)
- 2004 KulturNetz Norderstedt, heute „Kultur in Norderstedt“ (*erster kompletter Überblick über die Kulturveranstaltungen in Norderstedt*)
- 2006 Gründung des Freundeskreises (*Kapitalaufstockung*)
- 2011 Hundertwasser-Ausstellung (*mit umfangreichem pädagogischem u. kulturellem Begleitprogramm*)
- Neue Veranstaltungsformate
Norderstedter Dreiklänge (2003 - 2009) 3 Ensembles auf 3 Bühnen
Kreativtag (seit 2010)
Picknick-Konzert, erstmalig 2015

15 Jahre



Kultur
stiftung
NORDERSTEDT

Ausblick

- **NoBa- Kulturzirkus 2016/2019/2022
(Comedy, Show, Musik..... im Abendprogramm)**
Kulturstiftung ermöglicht im Tagesprogramm ein für
Kitas und Grundschulen kostenloses
zirkuspädagogisches Programm
- **Kulturkarte Norderstedt ab 01.02.2016**
kostenlose kulturelle Bildungsangebote für Kinder
und Jugendliche mit Migrationshintergrund
- **Picknick-Konzert am 9. und 10.07.2016**
unter dem Motto „Bigband-Sinfonie“
Crossover-Projekt, in dieser Form neu in Norderstedt

15 Jahre

 Kulturstiftung
NORDERSTEDT

Vision: Kulturakademie

Auszug aus der Stiftungssatzung: Die Stadt Norderstedt verpflichtet sich nach Maßgabe der mit der „Kulturstiftung Norderstedt“ jeweils zu schließenden, die Einzelheiten regelnden Verträge, der Stiftung das Grundstück am Gymnasium Harksheide (Flurstück 57/362 der Flur 6 Gemarkung Harksheide, Teilfläche von 1.520 m²) zur unentgeltlichen Nutzung zu überlassen mit der Option, dort ein Gebäude zu errichten.

Gebäudebedarf ist vorhanden und wird durch die beschlossene Umwandlung in Ganztagschulen steigen.

15 Jahre



Kulturstiftung
NORDERSTEDT

Der **Musikverein** mit dem SBN, JuBlaNo und den Fishhead Horns verfügt über nur unzureichende Probenräume

Das **Norderstedter Sinfonieorchester** nutzt trotz kleiner Bühne und unbefriedigender Akustik zurzeit den FaF, eine gemeinsame Nutzung eines Proberaumes mit dem Musikverein würde Synergien erzeugen

- Schlagwerk
- Musiker
- Gemeinsame Projekte wie z.B. Picknick-Konzert im Juli 2016

Der **FB Musiktheater der Musikschule** inszeniert jährlich mindestens 2 Stücke, verfügt aber über keine geeigneten Proben- und Werkstatträume. Die Umwandlung in Ganztagschulen wird

Damit wäre das Gebäude am Nachmittag und in den Abendstunden belegt.

15 Jahre



Kulturstiftung
NORDERSTEDT

Um die Auslastung des Gebäudes zu optimieren, sollte auch eine Auslastung in den übrigen Zeiten angestrebt werden.

Erste erfolgversprechende Gespräche mit einem Interessenten haben stattgefunden.

Als Standort schlagen wir einen Anbau am Kulturwerk/Musikschul-Kubus vor.

Dies würde zu zusätzlichen Synergien führen.

- Garderoben/WCs etc. könnten genutzt werden
- Unterrichtsräume vormittags im Musikschul-Kubus
- Öffentliche Präsentation von Unterrichtsergebnissen im Kulturwerk

15 Jahre



Kulturstiftung
NORDERSTEDT

Wir bitten daher die Stadt Norderstedt,

- das Gebäude für die Kultur-Akademie zu errichten und in die Nutzung durch die Kulturstiftung zu überführen.
- Im Gegenzug erfolgt die Rückführung des Grundstücks am Gymnasium Harksheide an die Stadt.

Jetzt brauchen wir Ihre Hilfe, denn auch in Zukunft wollen wir unserem Motto treu bleiben:

Talente werden entdeckt !

Talente werden geweckt !